Landeshauptstadt Magdeburg

DS0228/09_Anlage_4

Stadtplanungsamt Magdeburg

Behandlung der Stellungnahmen

zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 206-1

MÜNCHENHOFSTRASSE WEST

Stand: Mai 2009

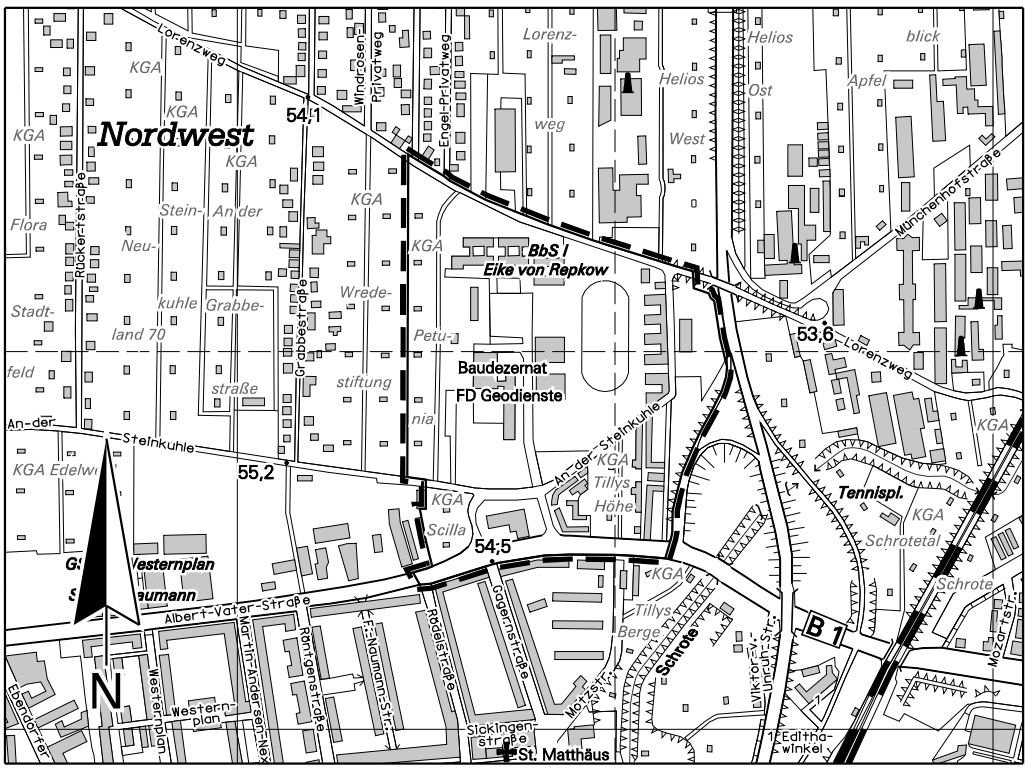

50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 05/2009

Planverfasser:

Landeshauptstadt Magdeburg

Stadtplanungsamt

An der Steinkuhle 6

39 128 Magdeburg

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde durch Auslegung des 2. Entwurfes vom 06.04. bis 11.05.09 beteiligt. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Beauftragten der Landeshauptstadt Magdeburg wurden mit Schreiben vom 30.03.09 und mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 04.05.09 beteiligt.

Beteiligte Behörden, Träger und Beauftragte ohne Stellungnahme

Lfd. Nr.	Amt
1	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, obere Luftfahrtbehörde/Schwerlastverkehr
2	Deutsche Telekom AG
3	Landesamt für Vermessung und Geoinformation
4	BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH
5	Verband der Gartenfreunde Magdeburg e.V.
6	Kommunales Gebäudemanagement

Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger
1	04.05.09	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Raumordnung und regionale Entwicklung
2	04.05.09	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, obere Abfall- und Bodenschutzbehörde
3	04.05.09	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, obere Behörde für Wasserwirtschaft
4	04.05.09	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, obere Behörde für Abwasser
5	04.05.09	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, obere Naturschutzbehörde
6	21.04.09	Landesamt für Denkmalpflege
7	21.04.09	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
8	07.04.09	Fernwasserversorgung

9	06.04.09	Vattenfall Europe Transmission GmbH
10	30.03.09	VNG – Verbundnetz Gas AG
11	06.04.09	Landesamt für Geologie und Bergwesen
12	30.04.09	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH
13	04.05.09	Abwassergesellschaft Magdeburg mbH
14	28.04.09	Bischöfliches Amt
15	27.04.09	Handwerkskammer Magdeburg
16	28.04.09	Landesbetrieb Bau Sachsen Anhalt
17	20.04.09	Magdeburger Verkehrsbetriebe
18	06.04.09	Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb
19	15.04.09	Untere Naturschutzbehörde
20	30.04.09	Untere Denkmalschutzbehörde
21	02.04.09	Untere Bauaufsichtsbehörde
22	15.04.09	Untere Straßenverkehrsbehörde

Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	04.05.09	Obere Immissionsschutz-behörde	• Zur Aufhebung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken. • Für einen Großteil aller gewerblichen Anlagen ist das Umweltamt der Stadt zuständige Überwachungsbehörde im Immissionsschutz-recht und damit diesbezüglich Träger öffentlicher Belange. Daher sind die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen auch durch das Umweltamt zu beurteilen.	• Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Umweltamt wurde im Zuge des Verfahrens ebenfalls beteiligt.	Kein Beschluss erforderlich

2	04.05.09	Städtische Werke Magdeburg GmbH	• Zur Aufhebung bestehen keine Einwände. • Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Grundbuchbereinigung der vorhandene HD-Leitungsbestand – Nr. 107 und 108 – dinglich gesichert wurde. Der im Planungsbereich vorhandene Leitungsbestand muss jederzeit zugänglich sein.	• Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft aber nicht das Aufhebungsverfahren.	Kein Beschluss erforderlich
3	29.04.09	Industrie und Handelskammer	• Berücksichtigung behördlicher Genehmigungen, die aufgrund bisheriger Festlegungen erteilt worden sind. • Verweis auf den überwirkenden Bestandsschutz gemäß § 1 (10) BauNVO für die Gewährleistung des Bestandes und der Entwicklung im Gebiet ansässiger Unternehmen.	• Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. • Das Gebiet ist gemäß § 34 BauGB einzustufen. Die vorhandenen Betriebe genießen mit und ohne die Aufstellung eines B-Planes Bestandsschutz. Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes erfolgt keinerlei Beeinträchtigung für die ansässigen Betriebe.	Kein Beschluss erforderlich